

# GR\_GERICHTE PKG 2006 26 vom 15. März 2006

GR Gerichte, 2006-03-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_PKG\\_2006\\_26](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_PKG_2006_26)

FR: GR\_GERICHTE PKG 2006 26 du 15 mars 2006

IT: GR\_GERICHTE PKG 2006 26 del 15 marzo 2006

## Regeste

Praxis Kantonsgericht |

Regeste: siehe PKG-Dokument \x3Cbr\x3E | java.util.HashMap/1797211028

## Erwägungen

### E. 32

PKG 2006 der Eingabe vom 1. Juni 2006). Sehr wohl gebe es jedoch die Verfassung mit ihren in Art. 16 BV (Meinungs- und Informationsfreiheit), Art. 17 BV (Medienfreiheit) sowie Art 22 und 23 BV (Versammlungs- und Vereini- gungsfreiheit) eingeräumten Rechten. Wie dargelegt wurde und der Be- schwerdeführer offenbar verkennt, gelten die von ihm angerufenen verfas- sungsmässigen Rechte nicht absolut. Bei der Anordnung, sich nicht in die Ferienanlage N. zu begeben und zu stören, hatte die Polizei letztlich wie- derum die Rechte des Beschwerdeführers mit dem Schutz derselben Poli- zeigüter, wie sie schon bei der Einziehung der Flugblätter beachtlich waren, gegeneinander abzuwägen. Mit ihrer Anordnung wollte die Polizei ganz of- fensichtlich sicherstellen, dass der Beschwerdeführer bzw. seine Begleiter ihre Anschuldigungen nicht doch noch gegenüber den Miteigentümer der Feriensiedlung N. vortrugen. Gleichzeitig vermied die Kantonspolizei mit ih- rer Anordnung aber auch, dass die Personen Bundesrichter K. persönlich aufsuchten, um ihn anzuschuldigen, und dieser sich gegen seinen Willen mit ihnen oder ihren Anliegen auseinandersetzen brauchte. Dass der Be- schwerdeführer und seine Begleiter die Ferienanlage noch aufsuchen könn- ten, liess sich nach der Befragung nicht gänzlich ausschliessen. So musste daraus, dass das Flugblatt sich an die Miteigentümer der Feriensiedlung N. richtete, zwangsläufig geschlossen werden, dass es den drei Personen in ers- ter Linie darum ging, Bundesrichter K. bei den übrigen Miteigentümern in Misskredit zu bringen. Welche Art von Anschuldigungen dabei zu erwarten war, ergab sich aus den beschlagnahmten Flugblättern. Nicht zuletzt gab der Beschwerdeführer bei der Befragung aber auch klar zu verstehen, dass er sich im Recht sah. Dies ergibt sich auch aus seinen Ausführungen im Be- schwerdeverfahren. Das alles sprach für den Erlass einer Weisung gegen- über den drei Personen, sich von der Ferienanlage N. fernzuhalten. Ent- schied sich die Polizei, dem Beschwerdeführer gestützt auf Art. 12 Abs. 2 lit. b PG zu verbieten, diesen räumlich eng begrenzten Bereich aufzusuchen und dort zu stören, fällte sie somit einen Ermessensentscheid, der sich aufgrund der konkreten Situation zur Gewährleistung der Rechtsordnung durchaus vertreten liess und die Rechte des Beschwerdeführers auch keineswegs in unverhältnismässiger Weise einschränkte. Zumindest lässt sich auch diesbe- züglich der Polizei nicht vorhalten, sie habe – und dies bewusst – eine Mass- nahme ergriffen, die in grober und krasser Weise mit dem angestrebten Zweck nicht mehr in Relation stehen würde. Auch in diesem Zusammen- hang erweist sich der Vorwurf des Amtsmissbrauchs als haltlos, weshalb das Verfahren zu Recht eingestellt wurde. BK 06 22

Entscheid vom 6. Juli 2006 Das Bundesgericht ist auf die gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde mit Urteil 1P.106/2007 vom 26.März 2007 nicht eingetreten.  
155 26

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.